

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Betriebsausschuss	01.12.2016	Vorberatung
Rat	07.12.2016	Entscheidung

Erlass eines 46. Nachtrages der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

1. Die von der Betriebsleitung vorgelegten Kalkulationen für die Abwassergebühren 2017 sind dieser Vorlage als Anhang 1 und 2 beigefügt.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den Kalkulationen 2016 sind nachfolgend erläutert:

1.1 Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren (Anhang 1)

a) Schmutzwassergebühr

Gegenüber dem Jahr 2016 erhöht sich der Aufwand um insgesamt 22.000,-- €.

Die Unterhaltung der Kanäle, Sonderbauwerke und Pumpwerke sowie gestiegene Personalkosten bzw. Personaldienstleistungen sind die Hauptursache für die Kostensteigerungen. Die Zinsaufwendungen sinken aufgrund der ordentlichen Tilgungen.

Die Erträge sinken um rd. 11.700,-- €. Hauptursache ist eine Reduzierung des Ansatzes für Rückzahlungen von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren.

Per Saldo erhöht sich der Umlagebetrag um rd. 33.700,-- € gegenüber 2016. Die Abwassermenge wird aufgrund der Vorjahresergebnisse und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Menge 2016 auf 411.300 cbm festgesetzt.

Unter Berücksichtigung einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 6,-- € je Monat muss die Schmutzwassergebühr um 0,04 € erhöht werden und beträgt für das Jahr 2017 je Kubikmeter 3,80 €.

Die Liquiditätsrechnung stellt sich wie folgt dar:

Jahresgewinn	130.500,00 €
Abschreibungen +	545.100,00 €
Auflösung -	350.900,00 €
Überschuss lfd. Tätigkeit	324.700,00 €
<i>Verwendung für:</i>	
<i>Tilgung</i>	303.000,00 €
<i>Gewinnabführung</i>	0,00 €
<i>Investitionen/Unterdeckung</i>	21.700,00 €
	324.700,00 €

Unter der Annahme der vorgenannten Gebührenfestsetzung können die Tilgungsleistungen vollständig über den Cash – Flow geleistet werden und es bleibt noch ein Betrag für Investitionen.

b) Niederschlagswassergebühr

Insgesamt steigen die Aufwendungen aufgrund von höheren Beiträgen an den Aggerverband, höheren Unterhaltungskosten und höheren Personal- und sonstigen Sachkosten um rd. 43.600,-- €.

Der Ansatz von Gebührenrückzahlungsverpflichtungen kann von 18.700,-- € im Jahr 2016 auf 40.000,-- € erhöht werden. Höhere Mahngebühren führen insgesamt zu einer Erhöhung der Erträge von rd. 22.300,-- €.

Die abzurechnenden Flächen erhöhen sich um rd. 4.800 qm.

Per Saldo ist eine Aufwandserhöhung von 21.300,-- € zu decken, was zu einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,03 € auf 0,50 € je Quadratmeter bedeutet.

1.2 Kalkulation der Kleininleitergebühr

Eine Reduzierung der Abwassermenge führt bei fast gleichen Kosten zu einer Erhöhung der Gebühren. Die Kleininleitergebühr mit Klärschlammausfuhr steigt um 0,35 € je Kubikmeter auf 2,35 €/cbm, die Kleininleitergebühr ohne Klärschlammausfuhr steigt um 0,25 € je Kubikmeter auf 1,55 €/cbm.

1.3 Übersicht über die Gebührensätze

Die Abwassergebühren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Benutzungsgebühren je cbm	2016	2017	Abweichung
Schmutzwasser	3,76 €	3,80 €	0,04 €
Niederschlagwasser	0,47 €	0,50 €	0,03 €
Kleininleiter mit Klärschlammausfuhr	2,00 €	2,35 €	0,35 €
Kleininleiter ohne Klärschlammausfuhr	1,30 €	1,55 €	0,25 €

Grundgebühren je Monat	2016	2017	Abweichung
Schmutzwasser	6,00 €	6,00 €	0,00 €

2.0 Änderungen der Fälligkeitstermine für Abschlagszahlungen

Mit Einführung eines neuen Verbrauchsabrechnungssystems besteht ab 2017 die Möglichkeit, die Anzahl der Fälligkeiten von bisher 5 auf eine monatliche Abschlagszahlung zu ändern. Dieses Verfahren wird für die Erhebung der Wasserentgelte ab 2017 wie folgt umgesetzt. Es werden 11 Fälligkeiten im Zeitraum Februar bis Dezember jeweils zum 15. des Monats erhoben. Im Januar des darauffolgenden Monats erfolgt die Jahresrechnung mit der Verrechnung der Abschläge und einer Restzahlung bzw. Auszahlung eines Guthabens.

Viele Kunden setzen diese Systematik bereits jetzt in Form eines Dauerauftrages um, weil eine monatliche Belastung offensichtlich gewünscht ist. Mit der Änderung auf die zuvor dargestellte Regelung erfolgt eine Anpassung analog zur Erhebung der Wasserentgelte und es besteht die Möglichkeit, dass Kunden, die derzeit als Barzahler über einen Dauerauftrag monatlich zahlen, zukünftig am Lastschrifteneinzug teilnehmen.

Die notwendige Änderung des § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung stellt sich wie folgt dar:

bisher § 12 Fälligkeit	neu § 12 Fälligkeit
<p>1. Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit dem Wassergeld erhoben. Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch einmal jährlich, und zwar zum Jahresende, ablesen und abrechnen. Sie erhebt aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung von jedem Gebührenpflichtigen fünf Abschläge für einen jeweils 2 Monate umfassenden Zeitraum auf der Grundlage des jeweiligen Vorjahresverbrauchs. Die Abschlagszahlungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden; ihre Verrechnung erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.</p> <p>2. Abschlagszahlungen sind am 28.02., 30.04., 30.06., 30.08. und 30.10. fällig.</p> <p>3. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).</p>	<p>1. Die Benutzungsgebühr wird 7 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ebenfalls sollen Überzahlungen nach 7 Tagen an die Gebührenzahler zurückerstattet werden. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich.</p> <p>2. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr 11 Abschlagszahlungen, monatlich zum 15. des Monats für die Monate Februar bis Dezember somit zum 15.2., 15.3., 15.4., 15.5., 15.6., 15.7., 15.8., 15.9., 15.10., 15.11., 15.12. . Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.</p>

Beschlussvorschlag:

a) Gebührenfestsetzung:

Der Rat der Gemeinde nimmt die vorliegenden Gebührenbedarfsberechnungen vom 11.11.2016 gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zur Kenntnis und beschließt,

- der Prozentsatz für die Auflösung der Ertragszuschüsse bei der Gebührenkalkulation beträgt weiterhin unverändert 0,95 % von den bilanziellen Auflösungsbeträgen der Zugänge bis 2003
- den Erlass des 46. Nachtrages der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ruppichteroth in der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung mit den nachfolgenden Gebührensätzen:

Abwassergebühren ab 01.01.2017		
Kanal		
Benutzungsgebühren		
Schmutzwasser	3,80 €	je cbm
Niederschlagswasser	0,50 €	je qm
Grundgebühren		
Schmutzwasser	6,00 €	je Monat
Häusliche Abwassergruben		
Kleineinleiter mit Schlammausfuhr	2,35 €	je cbm
Kleineinleiter ohne Schlammausfuhr	1,55 €	je cbm

b) Änderung der Fälligkeiten

Der Rat der Gemeinde beschließt, die Fälligkeiten bei der Abschlagsserhebung für die Abwassergebühren von bisher 5 Fälligkeiten auf 11 Fälligkeiten (monatlich von Mitte Februar bis Mitte Dezember) festzusetzen.

Die hierzu notwendigen Änderungen des § 12 *Fälligkeiten* der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sind ebenfalls im 46. Nachtrag normiert.

Ruppichteroth, den 22.11.2016
Der Bürgermeister

Anhang:

1. Gebührenkalkulation Kanalbenutzungsgebühren
2. Gebührenkalkulation Kleineinleitergebühren
3. Entwurf 46. Nachtrag BGS zur Entwässerungssatzung